

Ortenaukreis

STADT MAHLBERG

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 7
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 8, 9
Abschnitt V	Stadtteile § 10
Abschnitt VI	Ortschaftsverfassung §§ 11 – 14
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 04.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Mahlberg sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern mit der Bezeichnung „Stadtrat“.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
Marktausschuss
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit eines Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7

Marktausschuss

- (1) Der Marktausschuss ist für folgende Marktangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister kraft Gesetzes vorbehalten oder dem Bürgermeister übertragen sind:
1. Festsetzung von Verwaltungsrichtlinien für die Marktverwaltung und den Marktmeister
 2. Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Märkte
 3. Bewirtschaftung der jeweils im Haushaltsplan für die Märkte bereitgestellten Mittel einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

IV. Bürgermeister

§ 8

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall.

2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.500,00 € im Einzelfall.
3. Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 6, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
4. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
5. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.500,00 € im Einzelfall.
6. Stundungen von Forderungen im Einzelfall
 - 6.1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 6.2. bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €.
7. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt.
8. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000,00 €, Verzicht auf Vorkaufsrechte im Wert bis zu 25.000,00 €.
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall.
10. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall.
11. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
12. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
13. Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 Landesbauordnung).
14. Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden von Vorhaben und Rechtsvorgängen gemäß §§ 145 und 169 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch.
15. Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.
16. Verkauf des Holzertrages aus den Gemeindewäldern.

17. Anlegung von Geldvermögen als Termingeld oder Rücklagen in unbeschränkter Höhe.

V. Stadtteile

§ 10 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Stadtteil Mahlberg
 - 1.2 Stadtteil Orschweier
- 2 Die räumliche Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 sind
 - 2.1 für den Stadtteil Mahlberg die Gemarkung Mahlberg
 - 2.2 für den Stadtteil Orschweier die Gemarkung Orschweier

VI. Ortschaftsverfassung

§ 11 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Orschweier wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt die für den Stadtteil bestimmten Namen.

§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der eingerichteten Ortschaft „Orschweier“ wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern (Ortschaftsräten).

§ 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig vor der Entscheidung der zuständigen Organe der Stadt zu hören und hat ein **Vorschlagsrecht** in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. Die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. die Planung, Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen.
 4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch.
 5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen.
 6. Der Erlass, die wesentliche Änderung und die Aufhebung von Ortsrecht.
 7. die Nutzung und Vermietung von Wohnraum und sonstigen bebauten Grundstücken.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel nach § 70 Abs. 2 GemO folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur **Entscheidung** übertragen:
1. Verkauf von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 2.500,00 € im Einzelfall.
 2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis 25.000,00 € im Einzelfall.
 3. Abhaltung von Bürgerversammlungen.
 4. Ausstattung, Ausgestaltung, Benutzung und Benennung folgender Einrichtungen:
 - 4.1 Kultur- und Sportpflege
 - 4.2 Park- und Grünanlagen
 - 4.3 Kinderspielplätze
 - 4.4 Örtliche Verwaltungsgebäude
 5. Angelegenheiten der örtlichen Vereine.
 6. Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
 7. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.

Dies gilt jedoch nicht für vorlage- und genehmigungsbedürftige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.

§ 14 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Der Ortsvorsteher ist außerdem zuständig für:
 1. Den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats über die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten im Stadtteil Orschweier.
 2. Die Ehrung von im Stadtteil Orschweier wohnenden Bürger bei Jubiläen und ähnlichen Anlässen.
- (5) Im Sühneverfahren werden die Aufgaben der Vergleichsbehörde in Privatkldagesachen für alle Fälle, die den Stadtteil Orschweier betreffen, dem Ortsvorsteher übertragen.
- (6) Der Ortsvorsteher kann, wenn er nicht zugleich Stadtrat ist, an den Verhandlungen des Stadtrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Örtliche Verwaltung

- (1) Im Stadtteil Orschweier wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.
- (2) Sie wird vom Ortsvorsteher geleitet.
- (3) Der Ortsvorsteher versieht seinen Dienst im Rathaus der bisherigen Gemeinde Orschweier.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22.05.1995 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Mahlberg, den 05.12.2017

Benz, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.